

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Wehrgesetzes 2001

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

5. Hauptstück

5. Hauptstück

Sonder- und Schlussbestimmungen

Sonder- und Schlussbestimmungen

§ 55. bis 56. ...

§ 55. bis 56. ...

§ 57. bis 66. ...

§ 56a. Sonstige Bestimmungen ...

§ 57. bis 66. ...

5. Hauptstück

5. Hauptstück

Sonder- und Schlussbestimmungen

Sonder- und Schlussbestimmungen

§ 55. bis 56. ...

§ 55. bis 56. ...

Sonstige Bestimmungen

§ 56a. Bei Veranstaltungen des Bundesheeres sind die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, betreffend den Besitz, das Führen und das Überlassen

1. von Kriegsmaterial und verbotenen Waffen sowie

2. von Schusswaffen nach § 2 Abs. 1 Z 2 WaffG,

jeweils einschließlich der Munition für diese Waffen, nicht anzuwenden. Waffenverbote nach §§ 12 und 13 WaffG gelten jedoch auch bei solchen Veranstaltungen.

§ 57. bis 59 ...

§ 57. bis 59 ...

In- und Außer-Kraft-Treten

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2i)...

§ 60. (1) bis (2i)...

(2j) Das Inhaltsverzeichnis und § 56a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, treten mit 1. xxx 2012 in Kraft.

(3) bis (10)...

(3) bis (10)...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 2
Waffengesetz 1996****Geltende Fassung (Novelle 2010)****Vorgeschlagene Fassung****Inhaltsverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

§ 1. bis 42a. ...

§ 1. bis 42a. ...
§ 42b. Deaktivierung von Schusswaffen**§ 2. (1) und (2)****§ 2. (1) und (2)**

(3) Schusswaffen und, sofern es sich um Kriegsmaterial handelt, die in § 1 Art. I Z 1 lit. a, b und c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial in der Fassung BGBl. 624/1977 genannten Schusswaffen, die auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind, gelten nicht als Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Schusswaffe als dauerhaft unbrauchbar anzusehen ist. Darin ist insbesondere vorzusehen, wie der Umbau vorgenommen werden muss, damit eine Reaktivierung als Schusswaffe nicht mehr möglich ist.

(3) Schusswaffen einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial in der Fassung BGBl. Nr. 624/1977 anzusehenden Schusswaffen sowie Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, gelten nicht als Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Kriegsmaterial**Kriegsmaterial**

§ 5. Kriegsmaterial sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 5. (1) Kriegsmaterial sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten Kartuschen verschossener Munition, die vom Bundesheer verwendet wurden, nicht als Kriegsmaterial.

Deaktivierung von Schusswaffen

§ 42b. (1) Schusswaffen und Kriegsmaterial gemäß § 2 Abs. 3 gelten als deaktiviert, wenn

1. alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht, und
2. diese Gegenstände als deaktiviert gekennzeichnet sind.

Geltende Fassung

§ 51. (1) ...
1. bis 9. ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Durch Verordnung sind die technischen Anforderungen und Spezifikationen der Maßnahmen festzulegen, die die Wiederverwendbarkeit als Schusswaffe ausschließen sowie die Art und Form der Kennzeichnung als deaktivierte Waffe. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

(3) Im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a der Gewerbeordnung (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, berechtigt sind, sind ermächtigt Schusswaffen und, sofern sie auch über die Berechtigung gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 verfügen, auch Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, als deaktiviert zu kennzeichnen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hinsichtlich ehemaligen Heeresgutes kann diese Kennzeichnung auch durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport erfolgen.

(4) Wenn und solange Tatsachen die Annahme einer nicht rechtmäßigen oder nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Kennzeichnung rechtfertigen, ist die Ermächtigung zu entziehen. Die Entziehung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres. Auf Antrag oder von Amts wegen ist die Entziehung vom betreffenden Bundesminister aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind. In jedem Fall sind die zuständige Gewerbebehörde gemäß § 333 GewO 1994 und der jeweils andere Bundesminister zu verständigen.

(5) Die gemäß Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden haben die von ihnen durchgeführten Kennzeichnungen unverzüglich der zuständigen Waffenbehörde und soweit es sich um Kriegsmaterial handelt auch dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu melden. Diese Meldung hat Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer zu umfassen.

(6) Den gemäß Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden gebührt vom Besitzer des gekennzeichneten Gegenstandes für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.

§ 51. (1) ...
1. bis 9. ...

10. es unterlässt eine Prüfung gemäß § 58 Abs. 5 oder eine Kennzeichnung gemäß § 58 Abs. 8 durchführen zu lassen.

(2) ...

Geltende Fassung**§ 58. (1) und (2) ...**

(3) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2010 bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie D sind, trifft die Registrierungspflicht gemäß § 33 nicht. Werden diese Schusswaffen einem Dritten überlassen, ist der Erwerber verpflichtet diese registrieren zu lassen.

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung**§ 58. (1) und (2) ...**

(3) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2010 bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie D sind, trifft die Registrierungspflicht gemäß § 33 nicht, eine freiwillige Registrierung gemäß Abs. 2 ist zulässig. Werden diese Schusswaffen einem Dritten überlassen, ist der Erwerber verpflichtet diese registrieren zu lassen.

(4) ...

(5) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011, bereits im Besitz von Schusswaffen sowie Läufen und Verschlüssen gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a bis c der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial in der Fassung BGBl. 624/1977 sind, die nach anderen Kriterien als nach den in § 42b genannten, funktionsunfähig gemacht wurden und denen keine Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs. 2 erteilt wurde, haben binnen zwölf Monaten ab Inkrafttreten durch einen gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden eine Kennzeichnung gemäß § 42b Abs. 1 vornehmen zu lassen.

(6) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 1 erster Satz, dass das gegenständliche Kriegsmaterial nicht als dauernd unbrauchbar anzusehen ist, so kann es der Besitzer binnen vier Wochen ab Vorliegen des Prüfungsergebnisses gemäß § 42b Abs. 3 deaktivieren lassen oder einen Antrag gemäß § 18 Abs. 2 stellen. Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt, so hat der Antragsteller dieses Kriegsmaterial binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung bei der Behörde abzuliefern oder gemäß § 42b Abs. 3 unbrauchbar machen zu lassen oder einem zum Besitz berechtigten zu überlassen und dies dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachzuweisen.

(7) Abweichend von § 18 Abs. 1 gilt der Besitz von Kriegsmaterial gemäß Abs. 5 bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen nach Abs. 5 und 6 als erlaubt, sofern dieser Besitz vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011, begründet wurde.

(8) Wenn anlässlich einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Sicherheitspolizeigesetz Zweifel aufkommen, dass eine andere als in Abs. 5 genannte Schusswaffe, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2011 verwendungsunfähig gemacht worden ist, tatsächlich verwendungsunfähig ist, hat der Besitzer diese innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist als deaktiviert kennzeichnen zu lassen; anderenfalls gelten sie als verwendungsfähige Waffen.

(9) Wird in den Fällen des Abs. 6 das betreffende Kriegsmaterial bei der Behörde abgeliefert, so geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Antragsteller ist dabei vom Bun-

Geltende Fassung

§ 61. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich
1 bis 3a ...

4 ...

§ 62. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

desminister für Landesverteidigung und Sport eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn dies binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt wird.

§ 61. Mit der Vollziehung ist betraut hinsichtlich
1 bis 3a ...

3b. der §§ 42b und 58 Abs. 5 bis 7 und 9- soweit Kriegsmaterial betroffen ist - der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport;

4 ...

§ 62. (1) bis (9) ...

(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3, § 5, § 42b samt Überschrift, § 51 Abs. 1 Z 9 und 10, § 58 Abs. 3 und 5 bis 9 sowie § 61, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, treten mit dem in Abs. 9 festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

(11) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können bereits ab dem der jeweiligen Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dieser in Kraft.